

INFORMATION ZUR „BETRIEBSHILFE“

WAS IST DIE BETRIEBSHILFE?

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) und die Wirtschaftskammer Tirol stellen den Unternehmerinnen und Unternehmern Betriebshilfe als Sachleistung zur Verfügung.

Bei Ausfall der Unternehmerin/des Unternehmers soll die Weiterführung des Unternehmens durch den Einsatz einer Betriebsshelferin/eines Betriebsshelfers gewährleistet sein.

Zweck der Betriebshilfe ist, dass die Unternehmer bei Krankheit, Unfall, einem Aufenthalt im Krankenhaus, einem Rehabilitationszentrum oder einer Sonderkrankenanstalt eine geeignete Ersatzperson suchen, die in dieser Zeit die Tätigkeit der Unternehmerin/des Unternehmers übernimmt.

Betriebshilfe gibt es auch für Unternehmerinnen bei einer Schwangerschaft in der gesetzlichen Mutterschutzzeit sowie auch einmalig für die Pflege eines körperlich und/oder geistig behinderten Kindes für die Höchstdauer von 90 Tagen.

WER KANN ANSUCHEN?

- Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol, die nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bei der SVS pflichtversichert sind.
- Neue Selbständige und Personen, die nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflichen selbständig Erwerbstätigen (FSVG) bei der SVS pflichtversichert sind.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BETRIEBSHILFE BEI KRANKHEIT/UNFALL

- mindestens 14-tägige Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls, Krankheit, Aufenthalt im Krankenhaus, einem Rehabilitationszentrum oder einer Sonderkrankenanstalt (Achtung: KEINE Betriebshilfe bei Kuraufenthalt)
- Der Einsatz der Betriebsshelferin/des Betriebsshelfers ist zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung des Betriebes notwendig.
- Die Einkommensgrenze für eine kostenlose Betriebshilfe liegt bei € 25.382,03 jährlich (monatlich € 2.115,17). (Stand 2024)
Bei höheren Einkünften ist im Einzelfall ein Betriebshilfebezug möglich - durch gestaffelten Selbstbehalt oder eine aktuelle Einkommensprognose vom Steuerberater.

BETRIEBSHILFE BEI SCHWANGERSCHAFT

- Anspruch auf Betriebshilfe haben alle Unternehmerinnen für die gesetzliche Dauer der Mutterschutzzeit
- **Achtung:** Bei Schwangerschaft gilt **KEINE** Einkommensgrenze

EINSATZZEIT DER BETRIEBSHILFERIN/DES BETRIEBSHILFERS

- Die Dauer der Betriebshilfe hängt von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ab und beträgt im Fall eines Unfalls oder einer Krankheit max. 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr.
- Bei einer Schwangerschaft der Unternehmerin beginnt die Frist in der Regel 8 Wochen vor und endet 8 Wochen nach der Geburt des Kindes.
- Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten oder Kaiserschnitt verlängert sich die Bezugsdauer auf 12 Wochen nach der Geburt.
- Bei Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Mutter oder des Kindes vor der Geburt, kann die Betriebshilfe durch eine amtsärztliche Bestätigung genehmigt werden.

Achtung!

Die wöchentliche Arbeitszeit der Betriebshilferin/des Betriebshilfers darf maximal 40 Stunden betragen und die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.

Wochenend-/Feiertags-/Nachtzuschläge werden nicht ersetzt. Mehr- bzw. Überstunden dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vereins Betriebshilfe Tirol erfolgen. Von der Unternehmerin/vom Unternehmer dürfen ohne Absprache keine Überstunden angeordnet, veranlasst oder gestattet werden. Für nicht angeordnete Überstunden haftet die Unternehmerin/der Unternehmer gegenüber dem Verein, dieser kann entstehende Kosten in Rechnung stellen.

ABLAUF DER BETRIEBSHILFE

Es gibt drei Varianten, wie Ihre Betriebshilferin/Ihr Betriebshilfer im Einsatz sein kann:

1. Befristetes Dienstverhältnis zwischen Verein und Betriebshilferin/Betriebshilfer

Die Betriebshilferin/der Betriebshilfer wird als zusätzliche Arbeitskraft befristet vom Verein Betriebshilfe Tirol beschäftigt. Die Bezahlung der Betriebshilferin/des Betriebshilfers erfolgt auf Basis des Kollektivvertrags. Diese Person muss eine betriebsfremde Person sein; sie darf nicht unmittelbar vor Einsatz im Betrieb beschäftigt gewesen sein, in welchem sie eingesetzt wird. Bitte stellen Sie Ihre Betriebshilferin/Ihren Betriebshilfer daher vorher nicht über Ihr Unternehmen an.

Achtung!

Der Antrag auf Betriebshilfe wird nach Einlangen an die SVS weitergegeben und geprüft. Der Verein Betriebshilfe Tirol muss den Betriebshilfer/die Betriebshilferin gesetzlich noch vor Arbeitsantritt bei der ÖGK anmelden. Sobald eine allfällige Bewilligung der SVS vorliegt, wird umgehend diese Anmeldung bei der ÖGK veranlasst. Der tatsächliche Arbeitsbeginn des Betriebshilfers/der Betriebshilferin kann jedoch von den Angaben am Antrag oder Betriebshilfer-Datenblatt abweichen.

Der Betriebshilfer/die Betriebshilferin kann frühestens zu jenem Zeitpunkt seine Arbeit antreten, zu dem Ihnen die Anmeldebestätigung von uns zugesendet wurde. Ein früherer Arbeitsantritt ist untersagt.

Sonderfall: Betriebshilferin/Betriebshilfer ist Fahrerin/Fahrer

Die Unternehmerin/der Unternehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Betriebshilferin/den Betriebshilfer bei der ÖGK selbst anzumelden, deren/dessen Lohn rechtzeitig auszuzahlen und sämtliche Lohnnebenkosten (zunächst auf eigene Kosten) ordnungsgemäß abzuführen. Auch hier darf keine bestehende Dienstnehmerin/kein bestehender Dienstnehmer als Betriebshilferin/Betriebshilfer eingesetzt werden. Der Verein Betriebshilfe Tirol ersetzt im Nachhinein die Lohnkosten inkl. der anteiligen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Kommunalsteuer, DBund DZ; höchstens werden EUR 20,00 pro Stunde ersetzt. Der Verein leistet jedoch - über den vereinbarten Stundensatz hinaus -keinerlei kollektivvertragliche Leistungen wie Spesen, Zulagen etc.

2. Arbeitszeit einer Teilzeitkraft wird aufgestockt

Im Rahmen der Betriebshilfe kann auch die Arbeitszeit einer Teilzeitkraft aufgestockt werden, die bereits beim Unternehmer beschäftigt ist. In diesen Fällen ersetzt der Verein im Nachhinein die Differenzlohnkosten der zusätzlichen Stunden. Der Ersatz umfasst das Bruttoentgelt für die Mehrstunden inkl. der anteiligen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Kommunalsteuer, DB und DZ; höchstens werden EUR 20,00 pro aufgestockter Stunde ersetzt. Das Dienstverhältnis bleibt zwischen dem Betriebshelfer und dem Unternehmer bestehen. Die Unternehmerin/der Unternehmer ist verpflichtet, die gesamten Lohnkosten an die Betriebshelferin/den Betriebshelfer bei Fälligkeit zu bezahlen und erhält im Nachhinein die entstandenen Mehrkosten ersetzt.

3. Selbständige Betriebshelferin/selbständiger Betriebshelfer

Im Rahmen der Betriebshilfe ist es möglich, auch selbständig Erwerbstätige als Betriebshelferin/Betriebshelfer einzusetzen. Voraussetzung hierbei ist, dass sie die rechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung (zB entsprechende Gewerbeberechtigung) für die zu verrichtende Tätigkeit erfüllen. Die Beschränkungen der Einsatzzeit (siehe Punkt „Einsatzzeit des Betriebshelfers“) gelten auch hier. Die Auszahlung erfolgt in diesen Fällen direkt an die selbständige Betriebshelferin/den selbständigen Betriebshelfer, wobei derzeit maximal EUR 20,00 pro Stunde (brutto) ersetzt werden können.